

Benutzungssatzung des Marktes Cadolzburg für die Mehrzweckhalle Wachendorf

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 15.04.2024 folgende Benutzungssatzung für die Mehrzweckhalle Wachendorf.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Cadolzburg und dient in erster Linie vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden. Für die Belegung der Mehrzweckhalle ist der Markt Cadolzburg zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen des Marktes Cadolzburg und seiner Beauftragten.
- (3) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird in der allgemeinen Hausordnung festgelegt.

§ 4 Benutzerkreis

- (1) Die Mehrzweckhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:
1. Von den Schulen des Marktes Cadolzburg, dem Schulzweckverband, für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
 2. von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
 3. von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art.

§ 5 Gebühren und Buchung

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Nutzungsbereiche der Mehrzweckhalle werden durch den Gemeinderat in der Gebührensatzung der Mehrzweckhalle Wachendorf festgelegt.
- (2) Die Mehrzweckhalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch den Markt Cadolzburg.
- (3) Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden müssen, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Marktverwaltung. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt.

Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, erhält der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.

- (5) Gebuchte Räumlichkeiten können innerhalb von 14 Tagen vor dem Buchungszeitraum schriftlich bei der Marktverwaltung kostenfrei storniert werden.
- (6) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, gebuchte und eventuell bereits bezahlte Zeiten nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Mehrzweckhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, ist der Veranstaltungsleiter, der Schulleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.
- (3) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (4) Das Telefon ist nur für Notfälle oder bei Unfällen zu benutzen.
- (5) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder seines Vertreters betreten werden.
- (6) Das Tragen von geeignetem Schuhwerk beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen ist in der Hausordnung geregelt. Bei sonstigen Veranstaltungen darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.
- (7) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, sind verboten.
- (8) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind einzuhalten.
- (9) Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen sind strengstens verboten. Die Brandschutzordnung der Anlage 2 ist zu beachten.
- (10) Das Anbringen von Schrauben, Nägel etc. oder bekleben der Prallwände ist verboten.
- (11) Private Gegenstände sowie Gegenstände der Vereine dürfen in der Mehrzweckhalle nicht gelagert werden.
- (12) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.
- (13) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.
- (14) Übernachtungen in der Mehrzweckhalle sind verboten.

§ 7 Betrieb

- (1) Alle Benutzer der Mehrzweckhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Schlüssel bzw. Token ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeinde, Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Schlüssels Kosten (Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.), haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher.

Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde behält sich vor, die ausgegebenen Schlüssel stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.

- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (4) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen.

Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

- (5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrern, Übungsleitern oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.
- (6) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (7) Die jeweilige verantwortliche Person ist für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (8) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sporthalle, Umkleieräume, Sanitärräume sowie den Regieraum

nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.

- (9) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.
- (10) Die Mehrzweckhalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist die Mehrzweckhalle bis spätestens 23.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen.
- (11) Bei Wettkämpfen oder Turnieren von Jugendlichen ist jeglicher Ausschank von alkoholischen Getränken verboten.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Bestimmungen der Anlagen sind Bestandteil der Benutzungssatzung und in jedem Falle zu beachten. Für Veranstaltungen findet insbesondere die Anlage 3 Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und einer damit verbundenen Anzeige beim zuständigen Landratsamt ab einer geplanten Personenzahl von 199 (einhundertneunundneunzig) ist zu beachten. Die Anzeige und die damit verbundene Genehmigung sind nach Aufforderung vorzulegen.
- (4) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (6) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Mehrzweckhalle zu entfernen.

§ 9 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen in der Mietsachschäden abgedeckt sind und durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Nutzern keine Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an der Mehrzweckhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweiligen Nutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch Dritte (Gastvereine) anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§11 Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann der Markt Cadolzburg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld belegt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Mehrzweckhalle verweisen.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle erhält eine Ablichtung als Druck oder digital dieser Benutzungssatzung.
- (2) Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cadolzburg, den 07.05.2024

MARKT CADOLZBURG

Sarah Höfler

Erste Bürgermeisterin